

**Gemeinde Gschwend
Ostalbkreis**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gschwend hat am 23.01.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**Entgeltordnung
für die Benutzung der Gemeindehallen
und der Mehrzweckhalle Gschwend**

§ 1
Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gemeinde Gschwend erhebt zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für den Betrieb folgender gemeindeeigener Einrichtungen Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung:

- a) Mehrzweckhalle Gschwend
- b) Gemeindehalle Gschwend
- c) Gemeindehalle Frickenhofen

(2) Vorgenannte Einrichtungen gelten dabei als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 10 Absatz 2 GemO. Das Nähere über die Benutzung dieser Einrichtungen ist in der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gschwend geregelt.

§ 2
Gegenstand der Entgeltspflicht

(1) Die Entgelte werden für die Benutzung der in § 1 dieser Entgeltordnung aufgeführten gemeindeeigenen Einrichtungen erhoben.

§ 3
Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung der Entgelte sind der Veranstalter, der Antragsteller und der tatsächliche Benutzer der Einrichtung verpflichtet.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Entgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld für Einzelnutzungen entsteht mit Erteilung der Nutzungszusage durch die Gemeindeverwaltung. Die Entgelte werden zwei Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(2) Die Entgeltschuld für fortlaufende Nutzungen (z.B.: Sportübungsbetrieb) entsteht mit der jährlichen Erteilung der Nutzungszusage der Gemeindeverwaltung anlässlich der Erstellung des

Hallenbelegungsplanes. Diese Entgelte werden nachträglich je hälftig zum 01.März und zum 01.September jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Die Entgelte sind kostenfrei an die Gemeindekasse Gschwend zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen erhoben.

§ 6

Entgelthöhe, Nutzungsdauer

(1) Es werden privatrechtliche Entgelte nach dem beigefügten Entgeltverzeichnis erhoben. Das Entgeltverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.

(2) Die Entgelthöhe richtet sich für die Mehrzweckhalle Gschwend (§ 1 Absatz 1 Ziffer a) nach den Entgeltsätzen der Ziffer 1 des beigefügten Entgeltverzeichnisses.
Die Entgelte unterliegen der Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer ist in den Entgeltsätzen enthalten (Inklusiv-Preise). Sie wird in den Entgeltrechnungen gesondert ausgewiesen.

(3) Die Entgelthöhe richtet sich für die Gemeindehallen in Gschwend und Frickenhofen (§ 1 Absatz 1 Ziffern b und c) nach den Entgeltsätzen der Ziffern 2 und 3 des beigefügten Entgeltverzeichnisses.
Die Entgelte unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

(4) Die Entscheidung über die Zuordnung einzelner Nutzungen/Veranstaltungen zu den einzelnen Entgeltsätzen trifft im Zweifelsfall die Gemeinde. Bei Nutzungen/Veranstaltungen, die unter mehrere Entgeltsätze fallen, wird das höhere Entgelt erhoben.

(5) Aufwendungen der Gemeinde zugunsten des Veranstalters, für die im Entgeltverzeichnis kein Entgelt festgelegt ist und die auch nicht pauschal mit abgegolten sind, werden nach den tatsächlichen Kosten mit dem Entgeltschuldner abgerechnet.

Dies gilt auch für durch die Nutzung bedingten Reinigungsbedarf, der über den gewöhnlichen Umfang hinausgeht. Notwendigkeit und Umfang legt der Hausmeister oder der sonst hierfür Beauftragte der Gemeinde auf der Grundlage allgemeiner Reinigungsmaßstäbe bei der Abnahme der Einrichtung fest.

Die Entsorgung von Abfällen (Wertstoffe, Restmüll) ist Sache des Veranstalters. Sofern Abfälle nicht vom Veranstalter entsorgt werden, so werden die anfallenden Kosten für die Entsorgung dem Entgeltschuldner in Rechnung gestellt.

(6) Bei Entgeltfestsetzungen, die sich nach Stunden bemessen, wird die Zeit zwischen der Öffnung der Halle und dem Verlassen der Einrichtung durch den Veranstalter, seine Mitglieder/Helfer und seine Besucher berücksichtigt.
Zeiten für Auf- und Abbau werden bei der Entgeltfestsetzung ebenfalls berücksichtigt.

(7) Aus Vereinfachungsgründen ist die Gemeinde Gschwend berechtigt, die Entgelte für fortlaufende Nutzung (Übungs- und Trainingsbetrieb) pauschal als Jahresentgelt zu erheben. Die Pauschale wird auf der Grundlage des jährlichen Hallenbelegungsplanes ermittelt. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung auf Dauer wesentlich ändert. Vorübergehende und unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht.

(8) Aus Vereinfachungsgründen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (Punkt-/Wertungs-/Meisterschaftsspiele/Vereinsturniere) mit den Vereinen auf der Basis des jährlich durchschnittlich erwarteten Entgeltsfalls Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnung zu verzichten.
Eine Änderung dieser Vereinbarung ist vorzunehmen, wenn sich die Zahl der entgeltpflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.

§ 7 Entgeltbefreiungen

- (1) Die Einrichtungen werden der Grundschule Gschwend (Heinrich-Prescher-Schule) und der Grundschule Frickenhofen im Rahmen des jährlichen Belegungsplans zum Sportunterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Überlassung erfolgt als Beitrag der Gemeinde zum Schulsport.
- (2) Die Einrichtungen werden den örtlichen Kindergärten im Rahmen des jährlichen Belegungsplans zum Sportunterricht unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Bürgermeister ist ermächtigt, Nutzungen im Einzelfall ganz oder teilweise aus der Entgeltspflicht herauszunehmen, wenn besondere soziale Gründe vorliegen oder wenn die Veranstaltung der Förderung der Jugend dient.
- (4) Veranstaltungen, die der überörtlichen Repräsentation der Gemeinde dienen oder die im weiteren Sinne der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zuzurechnen sind, können im Einzelfall durch den Bürgermeister ganz oder teilweise aus der Entgeltspflicht herausgenommen werden.

§ 8 Brandwache, Sanitätsdienst, Garderobe

- (1) Die Kosten für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr bei den Veranstaltungen für den Feuersicherheitswachdienst (Brandwache), für Verkehrslenkungsmaßnahmen und andere vom Veranstalter angeforderte Aufgaben werden nach den jeweiligen satzungsrechtlich festgesetzten Sätzen gesondert abgerechnet.
- (2) Erforderlicher Sanitätsdienst ist vom Veranstalter mit der jeweiligen Rettungsorganisation direkt abzurechnen.
- (3) Eine von der Gemeinde beaufsichtigte Garderobeneinrichtung besteht nicht. Die Benutzung der vorhandenen Kleiderabgabe ist unentgeltlich und auf eigenes Risiko des Veranstalters möglich. Die Gemeinde übernimmt für abhanden gekommene Kleidungsstücke und andere Gegenstände keine Haftung.

§ 9 Haftung

Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der Regelungen in der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Gschwend für Schäden.
Erforderliche Reparaturen veranlasst die Gemeinde und stellt sie dem Veranstalter in Rechnung. Die Fälligkeit der Forderungen bemisst sich nach § 5 Absatz 1.

§ 10 Ausfall bzw. Nichtdurchführung einer Veranstaltung

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund eine genehmigte Veranstaltung nicht durch, sind das Nutzungsentgelt und die schon angefallenen Unkosten der Gemeinde in voller Höhe zu entrichten.

Von der Erhebung kann abgesehen werden, wenn der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Gemeindeverwaltung spätestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin Mitteilung gemacht hat oder wenn die Räumlichkeiten zum geplanten Veranstaltungstermin noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden konnten.

Die Geltendmachung weiteren Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

(2) Findet eine genehmigte Veranstaltung nicht statt, wird eine pauschale Entschädigung für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 150,- € vom Veranstalter erhoben. Die Fälligkeit der Forderung richtet sich nach § 5 Absatz 1.

§ 11

Kautions-, Entgeltvorschuss

(1) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde einen Entgeltvorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Entgelte zu entrichten.

(2) Der Veranstalter hat auf Verlangen der Gemeinde eine Kautions zu entrichten. Diese kann bis zu einem Betrag in Höhe des vierfachen der voraussichtlichen Entgelthöhe festgesetzt werden.

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Schadenrisiko können der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung eine höhere Kautions (bis zu 100.000 €) festsetzen.

(3) Entgeltvorschuss und Kautions werden mit Inaussichtstellung der Nutzungszusage durch die Gemeindeverwaltung zur Zahlung fällig.

(4) Im Falle der Anforderung einer Kautions und/oder eines Entgeltvorschusses wird die Überlassung der öffentlichen Einrichtung von der Gemeinde erst dann verbindlich zugesagt, wenn die festgesetzten Beträge bei der Gemeindekasse eingegangen sind.

(5) Die Kautions wird nach der Veranstaltung und der Begehung durch den Hausmeister oder einen anderen beauftragten Vertreter der Gemeinde zurückerstattet, sofern keine durch die Veranstaltung verursachten Schäden festgestellt wurden. Sofern Schäden verursacht wurden, wird die Kautions zur Begleichung der Beseitigungskosten herangezogen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt für die unter § 1 Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen die Entgeltordnung für die Benutzung der Gemeindehalle Frickenhofen und der Mehrzweckhalle Gschwend vom 13.07.2009 und für die Benutzung der Gemeindehalle in Gschwend von 04.07.2016 mit allen Änderungen außer Kraft.

Gschwend, den 23.01.2023

Christoph Hald
Bürgermeister